
10. März 2003

BMF-010310/0041-IV/7/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-3600, Arbeitsrichtlinie "AKP-Abkommen"

Die Arbeitsrichtlinie UP-3600 (AKP-Abkommen) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend Ursprung und Präferenzen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei behördlichen Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 10. März 2003

0. Definitionen

Diese Besonderen Bestimmungen für den "Präferenzursprung" betreffen den Warenverkehr mit bestimmten Ländern Afrikas, des karibischen und des pazifischen Raumes. Die Gemeinschaft gewährt nach dem Cotonou-Abkommen einseitige Zollpräferenzen für Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten.

Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gelten hiefür grundsätzlich die Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000, sofern in dieser Arbeitsrichtlinie nichts Anderes vorgesehen ist. Zur besseren Übersicht sind die Besonderen Bestimmungen nicht fortlaufend nummeriert, sondern erhalten die gleiche Nummerierung wie die entsprechenden Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000.

Die zu erfüllenden Ursprungsregeln können der "Konsolidierten Ursprungsliste" der UP-3100 entnommen werden.

In Ergänzung der UP-3000 Abschnitt 0 bedeuten für die Zwecke dieser Besonderen Bestimmungen sowie für die Anwendung der UP-3000 die Begriffe:

- (1) "Zollpräferenzmaßnahmen" das unter Abschnitt 11.1. genannte "Cotonou-Abkommen";
- (2) "Präferenzzone" das Gebiet der ÜLG, der AKP-Staaten und der Gemeinschaft;
- (3) "Präferenzzoll" bzw. "Präferenzollsatz" den Zollfrei-Satz bzw. den ermäßigten Zollsatz, zum Teil nur im Rahmen von Plafonds oder Kontingenten gewährt, der sich aus dem Cotonou-Abkommen für Ursprungserzeugnisse ergibt;
- (4) "Ursprungsregeln" die im Protokoll Nr. 1 festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs sowie die Beschlüsse der zuständigen internationalen Organe zur Änderung, Auslegung und Durchführung dieser Bestimmungen;
- (5) "AKP-Staaten" die Staaten des Afrikanischen, Karibischen und Pazifischen Raumes; eine Auflistung dieser Länder findet sich unter Abschnitt 1.2.
- (6) "ÜLG" die Überseeischen Länder und Gebiete, die völkerrechtlich zu einzelnen Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft gehören, in das Konzept der Gemeinschaft aber nicht einbezogen sind.

1. Anwendungsbereich

1.1. Entwicklung des Abkommens

Die Gemeinschaft hat ihren Markt seit langem für Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten, wie auch der ÜLG (siehe unter UP-3700), geöffnet. Sowohl das Cotonou-Abkommen als auch der Beschluss über die Assoziation der ÜLG sollen der Förderung der Entwicklung in den betroffenen Staaten dienen; es soll nicht nur der Handel zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern, sondern auch der Handel zwischen diesen Ländern gefördert werden. Diese benachbarten Gebiete sind trotz ihres unterschiedlichen Status traditionell mit ähnlichen Problemen konfrontiert.

Waren, die ihren Ursprung in den AKP-Staaten haben, sind bei der Einfuhr in die Gemeinschaft zollfrei zu belassen.

Die Entwicklungserfordernisse der AKP-Staaten und die notwendige Förderung ihrer industriellen Entwicklung rechtfertigen es, dass sie weiterhin die Möglichkeit haben, Zölle zu erheben und mengenmäßige Beschränkungen einzuführen.

Die von den AKP-Staaten gegenüber der Gemeinschaft angewandte Handelsregelung darf keinesfalls zu einer Diskriminierung zwischen den AKP-Staaten führen, noch weniger günstig als die durch die Meistbegünstigung eingeräumte Behandlung sein.

Die AKP-Staaten dürfen jedoch auf bestimmte andere AKP-Staaten oder andere Entwicklungsländer eine günstigere Regelung anwenden als auf die Gemeinschaft.

Dem Warenverkehr der AKP-Staaten mit der EU beziehungsweise den ÜLG werden tatsächliche Vergünstigungen gewährt und der Zugang zum Markt wird erleichtert, sodass das Wachstum des Handels beschleunigt und die Ausfuhren der ÜLG und der AKP-Staaten gefördert werden.

1.2. Anwendungsbereich

Grundsätzlich unterliegen dem begünstigten Warenverkehr mit der Gemeinschaft Waren, die ihren Ursprung in den AKP-Staaten haben.

Die AKP-Staaten sind aufgrund ihres Abkommens mit der EG nicht verpflichtet, Zollpräferenzen zu gewähren, weil es sich um einseitige Gewährung von Präferenzen handelt. Einige Staaten gewähren jedoch freiwillig bestimmte Präferenzen und notifizieren dies der Kommission. Die EG-Exporteure müssen dann sinngemäß für solche Ausfuhren die Voraussetzungen des Cotonou-Abkommens erfüllen.

Räumlich findet das Abkommen auf folgende AKP-Staaten Anwendung:

| | |
|---------------------------|-------------------------------|
| Äquatorialguinea | Madagaskar |
| Äthiopien | Malawi |
| Angola | Mali |
| Antigua und Barbuda | Mauretanien |
| Bahamas | Mauritius |
| Barbados | Mosambik |
| Belize | Namibia |
| Benin | Niger |
| Botsuana | Nigeria |
| Burkina Faso | Papua-Neuguinea |
| Burundi | Ruanda |
| Dominica | Salomonen |
| Dominikanische Republik | Sambia |
| Dschibuti | Samoa |
| Elfenbeinküste | Saó Tomé u.Principe |
| Eritrea | Senegal |
| Fidschi | Seychellen |
| Gabun | Simbabwe |
| Gambia | Sierra Leone |
| Ghana | Somalia |
| Grenada | St.Kitts und Nevis |
| Guinea | St.Lucia |
| Guinea-Bissau | St.Vincent und die Grenadinen |
| Guyana | Sudan |
| Haiti | Surinam |
| Jamaika | Swasiland |
| Kamerun | Tansania |
| Kap Verde | Togo |
| Kenia | Tonga |
| Kiribati | Trinidad und Tobago |
| Komoren | Tschad |
| Kongo, Rep. | Tuvalu |
| Kongo, Demokratische Rep. | Uganda |
| Lesotho | Vanuatu |
| Liberia | Zentralafrikanische Republik |

1.2.1. Hoheitsgewässer

Zu den angeführten Staaten gehören auch deren Hoheitsgewässer. Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich deren Fabrikschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Staats, dem sie gehören.

Titel II, Art. 3 des neuen Abkommens enthält die genauen Bestimmungen hinsichtlich des Begriffes "ihre Schiffe" (Siehe unter Abschnitt 4.2.3.1. in diesen Besonderen Bestimmungen).

2. Voraussetzungen für die Anwendung der Präferenzzölle

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) die Ware muss vom Cotonou-Abkommen erfasst sein (Abschnitt 3);
- 2) die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" der AKP-Staaten sein (Abschnitt 4),
- 3) die Ware muss aus dem Gebiet eines Staates der Präferenzzone ÜLG/AKP-Staaten direkt in die Gemeinschaft bzw. nach Österreich befördert worden sein (Abschnitt 5),
- 4) die Erfüllung der unter Z 2) genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (Abschnitt 7).

2.2. Präferenzzölle

Für Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft wird bei der Wiedereinfuhr aus den AKP-Staaten keine Zollpräferenz nach dem Cotonou-Abkommen gewährt. Eine zollfreie Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft ist somit nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen einer Rückware im Sinne der Art. 185 bis 187 ZK vorliegen.

3. Warenkreis

3.1. Allgemeine Regelung

Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten sind grundsätzlich - abgesehen von bestimmten Agrarerzeugnissen - frei von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur Einfuhr in die

Gemeinschaft zugelassen und es werden keine mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung angewendet.

Für Bananen, Rindfleisch und Zucker gelten spezielle Regelungen.

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, Zucker zu garantierten Preisen einzuführen; die je AKP-Staat zu liefernde Menge ist im Abkommen festgelegt (Protokoll 3).

Die auf Rindfleisch mit Ursprung in den AKP-Staaten erhobenen Einfuhrabgaben, die nicht in Zöllen bestehen, werden innerhalb bestimmter (sehr großzügiger) Kontingente um 92 % gesenkt. Kann ein Staat aufgrund von Katastrophenfällen die gestattete Menge in einem Jahr nicht liefern, wird diese Menge entweder auf die anderen AKP-Staaten aufgeteilt oder aber ihm gleichsam für die darauf folgenden Jahre "gutgeschrieben" (Protokoll 4).

Für Bananen wird die Einfuhr in die Gemeinschaft durch ein spezielles Einfuhrregime geregelt, das den AKP-Staaten eine bevorzugte Stellung unter den Bananenproduzenten garantiert. Protokoll Nr. 5 legt die Produktions- und Vermarktungsbedingungen fest.

4. Ursprungserzeugnisse

4.1. Rechtsgrundlagen

Die besonderen Vorschriften über den Ursprung von Waren in den AKP-Staaten sind in Protokoll Nr. 1 enthalten.

4.2.3.1. Ihre Schiffe

(1) Die Begriffe "eigene Schiffe" und "eigene Fabrikschiffe" sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe,

- die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in einem AKP-Staat oder in einem ÜLG ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft, eines AKP-Staates oder eines ÜLG führen;
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der an dem Abkommen beteiligten Staaten oder der ÜLG oder einer Gesellschaft sind, die ihren Hauptsitz in einem dieser Staaten oder in einem ÜLG hat, bei der der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrates und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der an dem Abkommen beteiligten Staaten oder der ÜLG sind und – im Falle von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung – außerdem das

Geschäftskapital mindestens zur Hälfte an dem Abkommen beteiligten Staaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten oder eines ÜLG gehört;

- deren Besatzung, einschließlich der Schiffsleitung, zu mindestens 50 v.H. aus Staatsangehörigen der an dem Abkommen beteiligten Staaten oder des ÜLG besteht.

(2) Ungeachtet dessen erkennt die Gemeinschaft auf Antrag eines AKP-Staates an, dass die von diesem AKP-Staat zum Fischfang in seiner ausschließlichen Wirtschaftszone gecharterten oder geleasten Schiffe als dessen "eigene Schiffe" zu behandeln sind, sofern

- der AKP-Staat der Gemeinschaft die Aushandlung eines Fischereiabkommens angeboten, die Gemeinschaft dieses Angebot jedoch nicht angenommen hat;
- deren Besatzung, einschließlich der Schiffsleitung, zu mindestens 50 v.H. aus Staatsangehörigen der an dem Abkommen beteiligten Staaten oder eines ÜLG besteht;
- der AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen anerkennt, dass dem AKP-Staat mit dem Charter- oder Leasingvertrag angemessene Möglichkeiten zur Entwicklung des Fischfangs für eigene Rechnung geboten werden und dass dem AKP-Staat insbesondere die Verantwortung für die nautische und kaufmännische Betriebsführung für das ihm für einen erheblichen Zeitraum zur Verfügung gestellte Schiff übertragen wird.

4.2.4. Ausreichende Be- oder Verarbeitung

4.2.4.1. System der Ursprungslisten

Das Protokoll enthält eine umfassende Ursprungsliste mit alternativen Wertkriterien im Sinne der Gemeinsamen Bestimmungen der UP-3000 Abschnitt 4.2.4.1. Punkt 2

Erzeugnisse, die nicht in den AKP-Staaten, in der Gemeinschaft oder in den ÜLG vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, gelten als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen der Ursprungsliste (Anhang II zum Protokoll 1) erfüllt sind. Erläuterungen zur Ursprungsliste sind im Anhang I zum Protokoll aufgeführt.

4.2.4.2. Toleranzregel

Die allgemeine Toleranzregel beträgt max. 15 % vom Ab-Werk-Preis der daraus hergestellten Fertigware.

Eine Ausnahmeregelung für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des HS besteht in diesem Abkommen nicht.

4.3. Ursprung durch Kumulierung

4.3.4.1. Kumulierung zwischen den AKP-Staaten

Ursprungserzeugnisse, die aus Vormaterialien bestehen, welche in zwei oder mehr AKP-Staaten vollständig gewonnen oder hergestellt oder in ausreichendem Maße bearbeitet worden sind, gelten als Ursprungserzeugnisse des AKP-Staates, in dem die letzte Be- oder Verarbeitung vorgenommen wurde, vorausgesetzt, dass diese Be- oder Verarbeitung über eine Minimalbehandlung hinausgeht. ("Volle Kumulierung" im Sinne der UP-3000 Abschnitt 4.3.2.)

Beispiel:

Australisches Kammgarn aus Wolle (HS 51) wird nach Jamaika eingeführt und dort zu Gewebe aus Wolle (HS 5111) verarbeitet. Dieses Gewebe wird nach Guyana versandt und dort zu Bekleidung (HS 62) verarbeitet. Die Voraussetzung, dass Bekleidung des Kapitels 62 aus Garn hergestellt sein muss, ist demgemäß erfüllt, sofern alle in einem AKP-Staat durchgeföhrten Be- und Verarbeitungsvorgänge berücksichtigt werden, und somit besaßen die Kleidungsstücke die Ursprungseigenschaft Guyanas.

Werden diese Kleidungsstücke zur Etikettierung nach Suriname geschickt, so erwerben sie dadurch nicht die Ursprungseigenschaft Surinames, sondern behalten diejenige Guyanas.

4.3.4.2. Kumulierung mit den ÜLG und der Gemeinschaft

A) Kumulierung bei Vormaterialien mit Ursprung

Erzeugnisse, die bereits Gemeinschafts- oder ÜLG-Ursprung erworben haben und in den AKP-Staaten weiterverarbeitet werden, gelten als Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten, sofern die Be- oder Verarbeitungsvorgänge über eine Minimalbehandlung hinausgeht. ("Kumulierung mit Ursprungswaren" im Sinne der UP-3000 Abschnitt 4.3.1.).

Beispiel 1:

Fisch (HS-Kapitel 3) mit Ursprung in St. Pierre und Miquelon (ÜLG) wird nach Jamaika (AKP) befördert und dort zu Fischkonserven (HS 1604) verarbeitet. Die Konserven sind als Ursprungserzeugnisse Jamaikas zu betrachten.

Beispiel 2:

Fischkonserven (HS 1604), die in St. Pierre und Miquelon aus Fisch (HS-Kapitel 3) mit Ursprung in St. Pierre und Miquelon hergestellt wurden, werden nach Jamaika befördert, mit Etiketten versehen und in Kartons abgefüllt. Da die in Jamaika durchgeföhrten Vorgänge minimal sind, gelten die Konserven als Ursprungserzeugnisse St. Pierre und Miquelons.

B) Kumulierung bei Vormaterialien ohne Ursprung

Vormaterialien, die in der Gemeinschaft oder in den ÜLG be- oder verarbeitet werden, ohne den dortigen Ursprung zu erwerben, und die dann in den AKP-Staaten weiterverarbeitet werden, gelten als Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten, sofern alle durchgeführten Vorgänge zusammen als ausreichend im Sinne des Artikels 4 anzusehen sind. ("Volle Kumulierung" im Sinne der UP-3000 Abschnitt 4.3.2.)

Beispiel 1:

Australisches Kammgarn aus Wolle (HS 51) wird in die Gemeinschaft eingeführt und dort zu Gewebe aus Wolle (HS 5111) verarbeitet. Dieses Gewebe wird nach Guyana versandt und dort zu Kleidungsstücken (HS 62) zusammengenäht. Die Voraussetzung, dass Bekleidung des Kapitels 62 aus Garn hergestellt sein muss, ist demgemäß erfüllt, sofern alle in der Gemeinschaft, einem der ÜLG oder einem AKP-Staat durchgeführten Be- und Verarbeitungsvorgänge berücksichtigt werden, und somit besaßen die Kleidungsstücke die Ursprungseigenschaft Guyanas.

Beispiel 2:

Australisches Kammgarn aus Wolle (HS 51) wird in die Gemeinschaft eingeführt und dort zu Gewebe aus Wolle (HS 5111) verarbeitet. Dieses Gewebe wird nach Guyana versandt und dort gefärbt. Gewebe des HS-Code 5111 besitzt die Ursprungseigenschaft, wenn es aus Naturfasern hergestellt wurde oder, unter bestimmten Voraussetzungen, wenn es bedruckt und außerdem zwei weiteren vorbereitenden oder abschließenden Be- oder Verarbeitungsvorgängen unterzogen wurde. Gewebe ohne Ursprungseigenschaft, das in Guyana gefärbt wird, erwirbt daher nicht den AKP-Ursprung.

4.3.4.3. Kumulierung mit Südafrika

A) Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen Südafrikas

Erzeugnisse, die bereits die Ursprungseigenschaft Südafrikas erworben haben und in den AKP-Staaten weiterverarbeitet werden, gelten als Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten, sofern die durchgeführten Be- und Verarbeitungsvorgänge über eine Minimalbehandlung hinausgehen und der Wertzuwachs in den AKP-Staaten den Wert der verwendeten Ursprungserzeugnisse der Südafrika übersteigt

Beispiel 1:

Baumwollgewebe (HS 52) mit Ursprung in Südafrika wird in Mauritius zu Kleidungsstücken (HS 62) verarbeitet. Diese Kleidungsstücke gelten als Ursprungserzeugnisse von Mauritius sofern der Wertzuwachs in Mauritius den Wert der Baumwollgewebe übersteigt.

B) Kumulierung der innerhalb der Südafrikanischen Zollunion (SACU; d.s. Südafrika, Botswana, Lesotho, Swaziland und Namibia) durchgeführten Be- und Verarbeitungsvorgänge

Nichtursprungserzeugnisse, die in Südafrika verarbeitet werden, ohne die dortige Ursprungseigenschaft zu erwerben, und die dann in einem AKP-Staat, das Mitglied der SACU

ist, weiterverarbeitet werden, gelten als Ursprungserzeugnisse des AKP-Staates, sofern alle durchgeführten Be- und Verarbeitungsvorgänge zusammen ausreichend im Sinne des Artikels 4 sind ("Volle Kumulierung" im Sinne der UP-3000 Abschnitt 4.3.2.).

Beispiel 1:

Australisches Kammgarn aus Wolle (HS 51) wird nach Südafrika eingeführt und dort zu Gewebe aus Wolle (HS 5111) verarbeitet. Dieses Gewebe wird nach Namibia versandt und dort zu Kleidungsstücken (HS 62) zusammengenäht. Bekleidung des Kapitels 62 besitzt die Ursprungseigenschaft, wenn es aus Garn hergestellt ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, sofern alle in Mitgliedstaaten der SACU durchgeführten Be- und Verarbeitungsvorgänge berücksichtigt werden, und somit besitzen die Kleidungsstücke die Ursprungseigenschaft Namibias.

4.3.4.4. Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern

Auf Antrag der AKP-Staaten gelten Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse eines benachbarten Entwicklungslandes sind, das kein AKP-Staat ist, aber zu einem zusammenhängenden geographischen Gebiet gehört, als Vormaterialien mit Ursprung in den AKP-Staaten, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern

- die in dem AKP-Staat vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 5 genannte Behandlung (Minimalbehandlung) hinausgeht. Jedoch müssen Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems in dem AKP-Staat zusätzlich mindestens einer Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sein, nach der das hergestellte Erzeugnis in eine andere Position einzureihen ist als die bei seiner Herstellung verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in dem Nicht-AKP-Entwicklungsland. Für die in Anhang IX aufgeführten Erzeugnisse gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Position stattgefunden hat, nur die in Spalte 3 genannten spezifischen Be- oder Verarbeitungen;
- die AKP-Staaten, die Gemeinschaft und die anderen betroffenen Länder eine Übereinkunft über geeignete Verwaltungsverfahren geschlossen haben, die die ordnungsgemäße Anwendung dieses Absatzes gewährleistet.

Dieser Absatz gilt nicht für Thunfischerzeugnisse der Kapitel 3 und 16 des Harmonisierten Systems, Reiserzeugnisse des HS-Codes 1006 und die in Anhang X aufgeführten Textilwaren.

Für die Feststellung, ob die Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse des Nicht-AKP-Entwicklungslandes sind, gelten die Bestimmungen dieses Protokolls.

Über die Anträge der AKP-Staaten entscheidet der AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen nach Artikel 37, sofern nicht eine Vertragspartei beantragt, den AKP-EG-Ministerrat mit der Entscheidung zu befassen.

4.5. Abweichung von der Ursprungsregel

Abweichungen von den Ursprungsregeln sind auf Antrag der AKP-Staaten und nach Genehmigung des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen möglich, wenn die Gemeinschaft zum Schluss kommt, dass die Entwicklung bestehender oder die Ansiedlung neuer Wirtschaftszweige in den AKP-Staaten dies rechtfertigt. Die Gewährung einer Abweichung von den Ursprungsregeln bedeutet, dass das Erfordernis der Einhaltung der Herstellungskriterien für Waren einer bestimmten Position des Gemeinsamen Zolltarifs, die von dem begünstigten Staat innerhalb einer festgesetzten Menge und einer bestimmten Zeit in die Gemeinschaft ausgeführt werden, ausgesetzt ist.

Derzeit gibt es Abweichungen von der Bestimmung des Begriffs "Ursprungswaren" zur Berücksichtigung der besonderen Lage von:

| Land | Ware | Gültigkeit | Beschluss Nr. |
|-----------|--|------------------------|---------------|
| AKP | haltbar gemachter Thunfisch und "Loins" genannte Thunfischfilets | 1.3.2005 – 31.12.2007 | 2/2005 |
| Sambia | Polyester-Baumwollgarne | 1.03.2001 – 28.02.2006 | 1/2001 |
| Fidschi | Bekleidung und Kopfbedeckung | 1.04.2001 – 31.03.2006 | 2/2001 |
| Swasiland | Kerngarn | 1.4.2001 – 31.3.2006 | 3/2001 |
| Kap Verde | Hemden für Männer und Knaben | 1.1.2005 -- 31.12.2007 | 1/2005 |

5. Direkte Beförderung

5.1.1. Erfüllung der Bedingung

Erzeugnisse, die unmittelbar zwischen den Gebieten der AKP-Staaten, der Gemeinschaft, der ÜLG und Südafrikas (nur für Kumulierungszwecke) befördert, nicht aber in andere Gebiete verbracht werden. Jedoch können Erzeugnisse, die eine einzige Sendung bilden, durch andere Gebiete befördert werden, sofern die Bedingungen, wie sie in der UP-3000 Abschnitt 5.1.1. angeführt sind, erfüllt sind.

Ursprungserzeugnisse können in Rohrleitungen durch andere Gebiete als das Gebiet eines AKP-Staates, der Gemeinschaft oder eines ÜLG befördert werden.

Als sonstiger Nachweis für die direkte Beförderung gilt das Seefrachtpapier, das in dem Hafen ausgestellt wird, in dem die Erzeugnisse erstmals zur Beförderung in die Gemeinschaft verladen werden, als **durchgehendes Frachtpapier** für die Erzeugnisse, für die in den AKP-Binnenstaaten Warenverkehrsbescheinigungen ausgestellt werden.

5.1.2. Regelung betreffend Freizonen

Die AKP-Staaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass von einem Präferenznachweis oder einer Lieferantenerklärung begleitete Erzeugnisse, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Gebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen auf die Erhaltung ihres Zustands gerichteten Behandlungen unterzogen werden.

Abweichend von Absatz 1 stellen die zuständigen Zollbehörden in Fällen, in denen von einem Präferenznachweis begleitete Ursprungserzeugnisse in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder Bearbeitung unterzogen werden, auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 aus, wenn die Behandlung oder Bearbeitung den Bestimmungen dieses Protokolls entspricht.

7. Präferenznachweise

7.1. Grundsätzliches

Präferenznachweise sind die in den AKP-Staaten oder in der Gemeinschaft ausgestellten:

- 1) von einem Zollamt bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 betreffend eine konkrete Sendung
- 2) Ursprungserklärung auf der Rechnung oder einem sonstigen Handelsdokument ("Rechnungserklärung"), die
 - innerhalb der Wertgrenze von 6000 EURO, (siehe Abschnitt 7.8.) von jedem Ausführer
 - oder
 - unabhängig vom Wert der Sendung von einem "ermächtigten Ausführer" ausgestellt werden kann.

7.2. Nähere Erläuterungen

Die Präferenznachweise können im Warenverkehr mit den AKP-Staaten in den Amtssprachen der EU-Mitgliedsstaaten ausgestellt werden.

7.2.1. Rechnungserklärung

Der Wortlaut der Rechnungserklärung in den einzelnen Sprachfassungen ist in der Anlage zu diesem Punkt wiedergegeben.

(1) Bei Anwendung der Rechnungserklärung sind folgende Leitlinien sind zu beachten:

- a) Waren ohne Ursprungseigenschaft, für die die Rechnungserklärung natürlich nicht gilt, dürfen in der Erklärung selbst nicht aufgeführt werden. Sie sind jedoch auf der Rechnung so genau aufzuführen, dass Missverständnisse ausgeschlossen sind.
- b) Erklärungen auf Fotokopien von Rechnungen sind zulässig, wenn sie wie die Erklärungen auf einer Originalrechnung unterzeichnet sind. Die von der Unterschriftsleistung befreiten ermächtigten Ausführer sind auch im Fall von Erklärungen auf Fotokopien von Rechnungen von der Unterschriftsleistung befreit.
- c) Eine Erklärung auf der Rückseite der Rechnung ist zulässig.
- d) Die Rechnungserklärung kann auf einem Beiblatt abgegeben werden, sofern dieses Blatt offensichtlich zur Rechnung gehört. Ein zusätzliches Formblatt ist nicht zulässig.
- e) Eine Erklärung auf einem Etikett, das auf die Rechnung aufgeklebt wird, ist nur zulässig, wenn kein Zweifel daran besteht, dass das Etikett vom Ausführer aufgeklebt wurde. So muss beispielsweise die Unterschrift oder der Stempel des Ausführers sowohl das Etikett als auch die Rechnung bedecken.

(2) Bezugsgrundlage für die Vorlage und Annahme

Bei der Entscheidung, wann eine Rechnungserklärung unter Berücksichtigung des Höchstwerts eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ersetzen kann, kann der Ab-Werk-Preis als Bezugsgrundlage gewählt werden. In diesem Fall muss das Einfuhrland Rechnungserklärungen annehmen, die unter Zugrundelegung dieses Preises vorgelegt wurden.

Fehlt ein Ab-Werk-Preis, weil es sich um eine kostenlose Sendung handelt, wird der von den Behörden des Einfuhrlandes ermittelte Zollwert zugrunde gelegt.

7.3.5. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeit von Präferenznachweisen beträgt zehn Monate. Siehe außerdem UP-3600 Abschnitt 7.10.2. in diesen Besonderen Bestimmungen.

7.4.4. Nachträgliche Ausstellung; Duplikate

Der Vermerk "nachträglich ausgestellt" lautet in den zulässigen Amtssprachen:

"NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT", "DELIVRE A POSTERIORI",
"RILASCIATO A POSTERIORI", "AFGEGEVEN A POSTERIORI",
"ISSUED RETROSPECTIVELY", "UDSTEDT EFTERFØLGENDE",
"EXPEDIDO A POSTERIORI", "EMITIDO A POSTERIORI",
"ANNETTU JÄLKKÄTEEN", "UTFÄRDAT I EFTERHAND"
und in griechischer Fassung.

Für die aus den AKP-Binnenstaaten ausgeführten Erzeugnisse, die außerhalb der AKP-Staaten und der überseeischen Länder und Gebiete eingelagert werden, können nachträglich Warenverkehrsbescheinigungen ausgestellt werden.

Der Vermerk "Duplikat" lautet in den zulässigen Amtssprachen:

"DUPLIKAT", "DUPLICATA", "DUPLICATO", "DUPLICAAT", "DUPLICATE", "DUPLICADO",
"SEGUNDA VIA", "KAKSOISKAPPALLE" und in griechischer Fassung.

7.7. Besondere Kennzeichnung von Präferenznachweisen

UP-3000 Abschnitt 7.7.1. betreffend Ceuta/Melilla gilt nicht für das AKP-Abkommen.

7.7.2. Bei Abweichung von der Ursprungsregel

Wurden Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 für Waren, bei denen die Abweichung von der Ursprungsregel in Anspruch genommen worden ist, ausgestellt, dann müssen sie im Feld 7 folgenden Vermerk tragen:

„Abweichung - Beschluss Nr. XX/JJ“

Siehe auch Abschnitt 4.5. in diesen Besonderen Bestimmungen.

7.7.3. Im Transitverfahren

Werden die Erzeugnisse in einen AKP-Staat oder in ein ÜLG verbracht, bei dem es sich nicht um das Ursprungsland handelt, so beginnt eine neue Geltungsdauer von vier Monaten an

dem Tag, an dem die Zollbehörden des Durchfuhrlandes Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 versehen mit

- dem Vermerk "Transit",
- dem Namen des Durchfuhrlandes,
- dem amtlichen Stempel, von dem der Kommission nach Artikel 31 ein Musterabdruck übermittelt worden ist,
- dem Datum der Vermerke.

7.8. Wertgrenzen

Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die Landeswährungen der Mitgliedstaaten gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober 1999.

Werden die Erzeugnisse in der Währung eines anderen EG-Mitgliedstaates in Rechnung gestellt, so erkennt das Einfuhrland den von dem betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilten Betrag an.

| | |
|-----------------------------------|------------|
| Rechnungserklärung: | 6.000 EURO |
| Privateinfuhren durch Reisende: | 1.200 EURO |
| Waren in privaten Kleinsendungen: | 500 EURO |

8. Praktische Vorgangsweise bei Einfuhrabfertigungen

8.8.2. Gravierende Formfehler

Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann aus "formalen Gründen" abgelehnt werden, wenn sie nicht vorschriftsgemäß ausgestellt wurde. In diesem Fall kann eine nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung nachgereicht werden. Beispiele für eine Ablehnung aus formalen Gründen:

- Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wurde nicht auf einem vorschriftsmäßigen Formblatt ausgestellt (z. B. Fehlen eines guillochierten Überdrucks; Größe und Farbe weichen erheblich von dem amtlichen Muster ab; Fehlen der Seriennummer; Druck in einer nicht zulässigen Sprache).

- Auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 fehlt eine obligatorische Angabe (z.B. Angabe in Feld 4 EUR.1)
- Auf der Warenverkehrsbescheinigung fehlt der Stempel oder die Unterschrift (Feld 11 EUR.1).
- Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 trägt den Sichtvermerk einer nicht zuständigen Behörde.
- Für den Sichtvermerk auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wurde ein neuer Stempel verwendet, dessen Musterabdruck noch nicht übermittelt wurde.
- Anstelle des Originals wird eine Fotokopie oder eine Abschrift der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 vorgelegt.
- In den Feldern 2 oder 5 wird ein Land angegeben, das nicht Vertragspartei ist (z.B. Israel oder Kuba).

Verfahrensweise

Die Warenverkehrsbescheinigung wird unter Angabe der Gründe mit dem Vermerk "DOKUMENT NICHT ANGENOMMEN" versehen und dem Einführer zurückgegeben, damit er die nachträgliche Ausstellung einer neuen Bescheinigung beantragen kann. Die Zollverwaltung kann jedoch für den Fall einer Nachprüfung oder bei Betrugs Verdacht eine Fotokopie der nicht angenommenen Bescheinigung aufbewahren.

8.8.3. Begründete Zweifel

Beispiele:

Die Unterschrift des Ausführers fehlt (dies gilt nicht für Erklärungen auf Rechnungen oder auf Handelspapieren, die von ermächtigten Ausführern ausgestellt werden, sofern die Bestimmungen diese Möglichkeit vorsehen),

Die Unterschrift der Behörde, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 ausgestellt hat, oder das Ausstellungsdatum fehlt.

Die Erzeugnisse, ihre Verpackungen oder Begleitpapiere deuten auf einen anderen als den auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 angegebenen Ursprung hin.

Aus den Angaben auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 geht hervor, dass die Be- oder Verarbeitungsvorgänge für den Erwerb der Ursprungseigenschaft nicht ausreichen.

Der für den Sichtvermerk verwendete Stempel weicht von dem übermittelten Musterabdruck ab.

Verfahrensweise

Die Bescheinigung wird den Ausstellungsbehörden unter Angabe der Gründe zur Nachprüfung zurückgesandt. Bis zum Vorliegen der Ergebnisse ergreifen die Zollbehörden alle für notwendig erachteten Maßnahmen, um die Entrichtung der fälligen Zölle sicherzustellen.

8.9.5. Ablehnung der Präferenzbehandlung ohne Nachprüfung

Hier geht es um Fälle, in denen der Präferenznachweis als nicht anwendbar angesehen wird.

Beispiele:

Die Waren, auf die sich der Präferenznachweis bezieht, sind nicht präferenzbegünstigt.

Die Warenbezeichnung (Feld 8 EUR.1) fehlt oder bezieht sich auf andere als die gestellten Waren.

Der Präferenznachweis wurde von einem Land ausgestellt, das nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, wobei keine Rolle spielt, ob die Waren Ursprungserzeugnisse eines Landes sind, das Vertragspartei des Übereinkommens ist (z.B. eine in Israel ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 für Ursprungserzeugnisse der AKP-Länder)

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 weist nichtbestätigte Rasuren oder Übermalungen in einem der obligatorisch auszufüllenden Felder auf (z. B. Felder "Warenbezeichnung", "Anzahl der Packstücke", "Bestimmungsland", "Ursprungsland").

Die Geltungsdauer des Präferenznachweises wird aus anderen Gründen als den rechtlich vorgesehenen Gründen (z. B. außergewöhnliche Umstände) überschritten; dies gilt nicht für Fälle, in denen die Erzeugnisse vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt werden.

Der Präferenznachweis wird nachträglich für Erzeugnisse vorgelegt, die zuvor unrechtmäßig eingeführt wurden.

In Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist ein Land bezeichnet, das nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist.

Verfahrensweise

Der Präferenznachweis wird mit dem Vermerk "NICHT ANWENDBAR" versehen und von der Zollverwaltung, bei der er vorgelegt wird, einbehalten, um seine weitere Verwendung zu verhindern.

Gegebenenfalls unterrichten die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Zollbehörden des Ausfuhrlandes unverzüglich über die Ablehnung.

9. Praktische Vorgangsweise bei der Ausfuhrabfertigung

9.8. Lieferantenerklärungen

- Bei Anwendung der Kumulierungsmöglichkeit zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten wird der Nachweis der Ursprungseigenschaft für die Vormaterialien aus den anderen AKP-Staaten bzw. aus der Gemeinschaft oder aus den ÜLG durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Lieferantenerklärung nach dem Muster in der Anlage zu diesem Punkt erbracht, die vom Ausführer im Land der Herkunft abgegeben wird.
- Bei Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft wird der Nachweis für die in den anderen AKP-Staaten bzw. in der Gemeinschaft oder in den ÜLG bzw. in Südafrika vorgenommene Be- oder Verarbeitung durch eine Lieferantenerklärung nach dem Muster in der Anlage zu diesem Punkt erbracht, die vom Ausführer im Land der Herkunft abgegeben wird.
- Für jede Vormaterialsendung hat der Lieferant auf der Warenrechnung für die Sendung, in einem Anhang zu dieser Rechnung oder auf einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier für die Sendung, in dem die Vormaterialien so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist, eine gesonderte Lieferantenerklärung abzugeben.
- Die Lieferantenerklärung kann auf einem vorgedruckten Formblatt ausgefertigt werden.
- Die Lieferantenerklärung ist eigenhändig zu unterzeichnen. Werden die Rechnung und die Lieferantenerklärung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erstellt, so braucht die Lieferantenerklärung nicht eigenhändig unterzeichnet zu werden, sofern den Zollbehörden in dem Staat, in dem die Erklärung erstellt wird, die Identität des zuständigen Mitarbeiters des Lieferunternehmens glaubhaft dargelegt wird. Die genannten Zollbehörden können Bedingungen für die Anwendung dieses Absatzes festlegen.
- Die Lieferantenerklärung wird der zuständigen Zollstelle des ausführenden AKP-Staates vorgelegt, bei der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt wird.

10. Verfahren beim Zollamt außerhalb der Abfertigungstätigkeit

10.2. Ausfuhr

10.2.4. Prüfung von ausländischen Lieferantenerklärungen

Eine Prüfung der Lieferantenerklärung kann stichprobenweise oder immer dann erfolgen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlandes begründete Zweifel an der Echtheit des Papiers oder an der Richtigkeit oder der Vollständigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Erzeugnisse haben.

Die Zollbehörden, denen die Lieferantenerklärung vorgelegt wird, können die Zollbehörden des Staates, in dem die Erklärung abgegeben worden ist, ersuchen, ein Auskunftsblatt nach dem Muster laut Anlage zu diesem Punkt auszustellen. Stattdessen können die Zollbehörden, denen die Lieferantenerklärung vorgelegt wird, vom Ausführer die Vorlage eines Auskunftsblattes verlangen, das von den Zollbehörden des Staates ausgestellt wurde, in dem die Erklärung abgegeben worden ist.

Eine Abschrift des Auskunftsblattes ist von der Zollstelle, die das Auskunftsblatt ausgestellt hat, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Erklärung zum Status der Vormaterialien richtig ist.

Für Prüfungszwecke haben die Lieferanten eine Abschrift der Unterlage mit der Erklärung und alle Nachweise für den tatsächlichen Status der Vormaterialien mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Die Zollbehörden des Staates, in dem die Lieferantenerklärung erstellt worden ist, sind berechtigt, die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Kontrolle durchführen, die sie zur Prüfung der Richtigkeit der Lieferantenerklärung für zweckdienlich erachten.

Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Rechnungserklärungen, die auf der Grundlage einer sachlich falschen Lieferantenerklärung ausgestellt oder ausgefertigt wurden, sind als ungültig anzusehen.

11. Rechtsgrundlagen

11.1. Zollpräferenzmaßnahmen und deren Ursprungsregeln

Beschluss des Rates und der Kommission über den Abschluss des vierten AKP - EWG-Abkommens vom 25. Februar 1991 (ABl. Nr. L 229 vom 17. August 1991).

Beschluss des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. Nr. L 156 vom 29. Mai 1998)

Beschluss Nr. 1/2000 des AKP-EG-Botschafterausschusses vom 28. Februar 2000 über die ab 1. März 2000 geltenden Übergangsmaßnahmen (ABl. Nr. L 56 vom 1. März 2000)

Beschluss Nr. 1/2000 des AKP-EG-Ministerrates vom 27. Juli 2000 über die Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum zwischen dem 2.8.2000 und dem Inkrafttreten des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens (ABl. Nr. L 195 vom 1. August 2000)

Anhang (Handelsteil inkl. Protokoll 1) zum Beschluss Nr. 1/2000 DES AKP-EG-Ministerrates (ABl. Nr. L 317 vom 15. Dezember 2000) Anlage zu Pkt. 7.2.1. Text der Rechnungserklärung

Anlage zu Abschnitt 7.2.1. Text der Rechnungserklärung

Erklärung auf der Rechnung

Die Erklärung auf der Rechnung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Der Text der Erklärung auf der Rechnung bezüglich der Sprachversionen der übrigen Mitgliedsstaaten der EG kann der UP-3250 entnommen werden.

Der Ausführer (Bewilligungs-Nr.....⁽¹⁾..) der Erzeugnisse, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Erzeugnisse, soweit nicht anders angegeben ist, präferenzbegünstigte Ursprungserzeugnisse⁽²⁾ sind."

.....⁽³⁾

(Ort und Datum)

.....⁽⁴⁾

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

Fußnoten:

⁽¹⁾) Wird die Erklärung auf der Rechnung durch einen ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 116a ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen oder der Raum kann leer gelassen werden.

⁽²⁾) Der Ursprung der Waren ist anzugeben. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Waren mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne des Artikels 123, so bringt der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt ist, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung "CM" an.

⁽³⁾) Diese Angaben können entfallen, wenn sie im Papier selbst enthalten sind.

⁽⁴⁾) Siehe Artikel 116 Absatz 5. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

Anlage zu Abschnitt 9.8. Text der Lieferantenerklärung

Die Verwendung dieser Lieferantenerklärung ist in der Regel bei der Ausfuhr aus der Gemeinschaft relevant.

Lieferantenerklärung für Erzeugnisse mit Ursprungseigenschaft

Der Unterzeichner erklärt, dass die in dieser Rechnung⁽¹⁾
aufgeführten Waren in⁽²⁾ hergestellt worden sind und die
Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr zwischen den AKP-Staaten und der Europäischen
Gemeinschaft erfüllen.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden auf Verlangen Nachweise zu dieser Erklärung
vorzulegen.

.....⁽³⁾

| |
|--|
|(4) |
| |
| Anmerkung Der entsprechend den Fußnoten ergänzte Wortlaut in diesem Feld stellt die Erklärung des Lieferanten dar. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden. |
| Fußnoten: |
| (1) Sind nur bestimmte Waren auf der Rechnung betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen: "..., dass die in dieser Rechnung aufgeführten und ... gekennzeichneten Waren in ... hergestellt worden sind". Wird ein anderes Papier als die Rechnung oder eine Anlage zu der Rechnung verwendet (siehe Artikel 3), so ist die Bezeichnung dieses Papiers anstelle von "Rechnung" einzusetzen. |
| (2) Gemeinschaft, Mitgliedstaat oder ÜLG. Wird ein AKP-Staat oder ein ÜLG aufgeführt, sind ferner anzugeben: die Zollstelle der Gemeinschaft, der gegebenenfalls die betreffenden Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 oder Formblätter EUR. 2 vorliegen, die Nummern dieser Warenverkehrsbescheinigungen oder Formblätter und wenn möglich die betreffende Zolleintragungsnummer. |
| (3) Ort und Datum |
| (4) Name und Stellung in der Firma. |
| (4) Unterschrift |

Lieferantenerklärung für Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft

Der Unterzeichner erklärt, dass die in dieser Rechnung(5)
aufgeführten Waren in(6) hergestellt worden sind und
folgende Teile oder Waren enthalten, die im Präferenzverkehr nicht als Ursprungswaren der
Gemeinschaft gelten:

.....(7)(8)
.....(9)
.....
.....
.....
.....(10)

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden auf Verlangen Nachweise zu dieser Erklärung
vorzulegen.

.....(11)

.....(12)

.....(13)

Anmerkung

Der entsprechend den Fußnoten ergänzte Wortlaut in diesem Feld stellt die Erklärung des Lieferanten dar. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

Fußnoten:

(5) - *Sind nur bestimmte Waren auf der Rechnung betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen: "..., dass die in dieser Rechnung aufgeführten und ... gekennzeichneten Waren in ... hergestellt worden sind".*

- *Wird ein anderes Papier als die Rechnung oder eine Anlage zu der Rechnung verwendet (siehe Artikel 3), so ist die Bezeichnung dieses Papiers anstelle von "Rechnung" einzusetzen.*

(6) *Gemeinschaft, Mitgliedstaat oder ÜLG. Wird ein AKP-Staat oder ein ÜLG aufgeführt, sind ferner anzugeben: die Zollstelle der Gemeinschaft, der gegebenenfalls die betreffenden Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 oder Formblätter EUR. 2 vorliegen, die Nummern dieser Warenverkehrsbescheinigungen oder Formblätter und wenn möglich die betreffende Zolleintragungsnummer.*

(7) *Warenbezeichnung in allen Fällen. Die Bezeichnung muss angemessen und so genau sein, dass die Tarifierung der betreffenden Waren ermittelt werden kann.*

(8) *Zollwert, falls erforderlich.*

(9) *Ursprungsland, falls erforderlich. Der anzugebende Ursprung muss ein Präferenzursprung sein; jeder andere Ursprung ist als "Drittland" anzugeben.*

(10) *Zusatz "und in [der Gemeinschaft] [Mitgliedstaat] [AKP-Staat] [ÜLG] folgenden Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind: ..." mit einer Beschreibung der durchgeföhrten Be- oder Verarbeitungen, falls erforderlich.*

(11) *Ort und Datum.*

(12) *Name und Stellung in der Firma.*

(13) *Unterschrift.*

Anlage zu Abschnitt 10.2.4. Auskunftsblatt

Auskunftsblatt

1. Für das Auskunftsblatt ist das Formblatt zu benutzen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist; es ist in einer oder mehreren der Sprachen zu drucken, in denen das Abkommen verfasst ist, und muss den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates entsprechen. Die Auskunftsblätter sind in einer dieser Sprachen auszufüllen; werden sie handschriftlich

ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Sie tragen zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

2. Das Auskunftsblatt hat das Format 210 x 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 65 g zu verwenden.
3. Die nationalen Verwaltungen können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie dazu ermächtigt haben. In diesem Fall muss auf jedem Formblatt auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Das Formblatt muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten.

| EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN | | AUSKUNTSBLATT | |
|---|--|--|---------------|
| | | zur Erleichterung der Ausstellung einer | |
| | | WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG | |
| | | für den Präferenzverkehr zwischen der | |
| | | EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT und den AKP-STAATEN | |
| 1. Lieferant (*) | | 4. Staat, in dem die Be- oder Verarbeitung vorgenommen worden ist | |
| 2. Empfänger (*) | | 5. Für den Dienstgebrauch | |
| 3. Be- oder Verarbeiter (*) | | | |
| 6. Einfuhrzollstelle (*) | | | |
| 7. Einfuhrpapier (*) Art/Muster Nr. Serie Datum <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> | | | |
| IN DIE BESTIMMUNGSMITGLIEDSTAATEN VERSANDTE WAREN | | | |
| 8. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke | | 9. Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren [Nummer der Position/Unterposition (HS-Code)] | |
| | | 10. Menge (*) | |
| | | 11. Wert (*) | |
| VERWENDETE EINGEFÜHRTE WAREN | | | |
| 12. Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren Nummer der Position/Unterposition (HS-Code) | | 13. Ursprungsland | 14. Menge (*) |
| | | | 15. Wert (*) |
| 16. Art der vorgenommenen Be- oder Verarbeitung | | | |
| 17. Bemerkungen | | | |
| 18. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt: Papier Art/Muster Nr. Zollbehörde Datum: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> | | 19. ERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN Der Unterzeichner erklärt, dass die Angaben auf diesem Auskunftsblatt richtig sind. (Ort) <input type="text"/> <input type="text"/> (Datum) <input type="text"/> | |
| (Unterschrift) | | Stempel der Zollbehörde (Unterschrift) | |
| (*) (*) (*) (*) Siehe Anmerkungen auf der Rückseite. | | | |

| | |
|--|--|
| <p>ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG Der unterzeichnete Zollbeamte ersucht um Überprüfung dieses Auskunftsblattes auf seine Echtheit und Richtigkeit.</p> <p>..... (Ort und Datum)</p> <p>Stempel der Zollbehörde</p> <p>..... (Unterschrift des Beamten)</p> | <p>ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG Die Nachprüfung durch den unterzeichneten Zollbeamten hat ergeben, dass dieses Auskunftsblatt</p> <p>a) von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind. (*)</p> <p>b) nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen). (*)</p> <p>..... (Ort und Datum)</p> <p>Stempel der Zollbehörde</p> <p>..... (Unterschrift des Beamten)</p> |
|--|--|

(*) Nichtzutreffendes streichen.

ANMERKUNGEN

- (*) Name und vollständige Anschrift der Person oder des Unternehmens.
- (?) Ausfüllung freigestellt.
- (?) kg, hl, m³ oder andere Maße.
- (*) Umschließungen sind zusammen mit den Waren als Ganzes anzusehen. Dies gilt jedoch nicht für Umschließungen, die nicht von der für die verpackte Ware üblichen Art sind und über ihre Funktion als Verpackung hinaus einen eigenen bleibenden Gebrauchswert haben.
- (*) Der Wert ist nach Maßgabe der Ursprungsregeln anzugeben.